

Veterinärwesen u. lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz Gottlieb-Daimler-Str.10 - 63128 Dietzenbach

Herrn

Tierrii

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 25.04.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag vom 25.04.2019 zu "Sofra Kebaphaus", Pfarrer-Schwahn-Straße 1,

Der Landrat

Fachdienst: Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz

Ansprechpartner/in:

Datum:

Datum: 10. Juli 2019

hier: Mitteilung zum Informationszugang

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie den Bewilligungsbescheid zu Ihrem o. g. Antrag.

Der Betrieb "Sofra Kebaphaus" erhält ebenfalls einen Bescheid.

Nachdem beide Bescheide bestandskräftig geworden sind, werden Ihnen die beantragten Informationen zur Kenntnis gegeben (§ 5 Abs. 2 und 3 VIG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

Besucheranschrift sowie Anschrift

Besucheranschrift Sowie Anschnit

Homepage: www.kreis-offenbach.de



Telefonische Erreichbarkeit: Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr Termine nach Vereinbarung Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE98 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE

IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFVBDEFF

Frankfurter Volksbank eG





Veterinärwesen u. lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz Gottlieb-Daimler-Str.10 - 63128 Dietzenbach

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Amtliche Lebensmittelüberwachung Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG); hier: Ihr Antrag vom 25.04.2019 zu "Sofra Kebaphaus" in

Pfarrer-Schwahn-Straße 1

Der Landrat

Fachdienst: Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher

Verbraucherschutz

Ansprechpartner/in:



Datum: 10. Juli 2019

Sehr geehrter

aufgrund Ihres oben genannten Antrages ergeht folgender Bescheid:

Es wird Ihnen über alle von Ihnen beantragten Auskünfte schriftlich Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz gewährt.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie des Produktsicherheitsgesetzes
- b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
- c) unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind.

Besucheranschrift sowie Anschrift



Telefonische Erreichbarkeit: Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr Termine nach Vereinbarung Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS

BAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE Frankfurter Volksbank eG

IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFVBDEFF

Mitglied im
Erfolgsfaktor
Familie

Telefonzentrale:

Homepage: www.kreis-offenbach.de Am 25.04.2019 beantragten Sie Auskünfte nach dem VIG über den Betrieb "Sofra Kebaphaus", Pfarrer-Schwahn-Straße1 in Lebensmittelrechtlichen Uberprüfungen.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG gibt die zuständige Behörde Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor ihrer Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine Anhörung von Dritten, deren Belange betroffen sind, ist erfolgt.

Entsprechende Auskünfte können somit erteilt werden.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € kostenfrei.
Somit werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz, Gottlieb-Daimler-Str. 10, 63128 Dietzenbach, einzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch in den in § 2 Abs.1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag